

HVBG-Info 05/1983 vom 26.05.1983, S. 0028 - 0028, DOK 401.3/017

Ruhen der Leistungen nach § 625 RVO - BSG-Urteil vom 23.02.1983 - 2 RU 74/81

Ruhen der Leistungen nach § 625 RVO; hier: Urteil des BSG vom 23. Februar 1983 (2 RU 74/81) Mit Schreiben an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 05.07.1979 hatten wir den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 1979 (1 BvR 111/74 -1 BvR 283/78) bekanntgegeben, in dem entschieden wurde, daß die Ruhensregelung des (früheren) § 94 AVG wegen Verstoßes gegen das Grundrecht nach Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig ist. Im Anschluß hieran weisen wir auf das Urteil des BSG vom 23.02.1983 (2 RU 74/81) hin, in dem u.a. festgestellt wird, daß die Ruhensregelung des § 625 Abs. 1 RVO nicht verfassungswidrig ist. Das Urteil ist in einem Fall ergangen, in dem ein jordanischer Staatsangehöriger im Jahre 1966 einen Arbeitsunfall in der Bundesrepublik Deutschland erlitten hatte und vor Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis im März 1978 nach Jordanien zurückgekehrt war. ...

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:
RSCH00004632 = VB 051/83 vom 11.05.1983